

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-10880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/83-Pr.2/90

Wien, 25. April 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5017 IAB
1990 -04- 27
zu 5253 1J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 21. März 1990, Nr. 5253/J, betreffend Durchführung der Schülerfreifahrten in Oberösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Schülerfreifahrten im Bundesland Oberösterreich wird der Busdienst von Bahn und Post sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Gelegenheitsverkehr herangezogen. Der Anteil des gemeinsamen Busdienstes von Bahn und Post an der gesamten Schülerbeförderung in Oberösterreich beträgt im öffentlichen Verkehr 46,41 %, im Gelegenheitsverkehr lediglich 0,68 %.

Zu 2.:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erhielten im Schuljahr 1988/89

- die Post für die Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr	S 121,310.871,--
und für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr	S 751.210,--

- 2 -

- der Kraftwagendienst der ÖBB für die Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr	S	60,370.000,--
und für die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr	S	239.420,--

Zu 3.:

In bezug auf anfallende Leerfahrten ist zu unterscheiden zwischen den Schülerfreifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die den Regelfall bilden, und den als Ergänzung zu den öffentlichen Verkehren eingerichteten Gelegenheitsverkehren. Bei den öffentlichen Verkehrsmitteln lösen sich die Schüler einen Fahrausweis, der nach dem für die Schüler geltenden verbilligten Zeitkartentarif bezahlt wird. Die Frage allfälliger Leerkilometer spielt hier überhaupt keine Rolle. Für die Schülergelegenheitsverkehre ist die Standortfrage zwar von Bedeutung, jedoch ist nicht immer der Unternehmer in der Schulgemeinde der geeignetste. Solche Gelegenheitsverkehre werden vielfach mit ein- und demselben Beförderungsauftrag zu einer Mehrzahl von Schulen durchgeführt, sodaß bereits aus diesem Grunde der in einer Gemeinde ansässige Verkehrsunternehmer nicht unbedingt der für die Schülerfreifahrt geeignete Unternehmer sein muß. Da solche Transporte außerdem in ihrer Funktion als Ergänzung zu den öffentlichen Verkehren oftmals nicht zu den Schulen, sondern zu den öffentlichen Verkehrsträgern durchzuführen sind und überdies die Fahrtaufträge so gefaßt sind, daß in der jeweiligen Gegenrichtung nach Möglichkeit Schüler mitgenommen werden, läßt sich die Frage nach der kilometermäßigen Anzahl echter Leerfahrten generell nicht beantworten. Der Standort in der Schulgemeinde ist jedenfalls nicht immer der günstigste Standort.

